

Benutzungsordnung

Naherholungsgebiet Schiffsanleger Petershagen e.V. vom 01.02.2019

§ 1 – Geltungsbereich

1. Diese Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Hygiene im Naherholungsgebiet „Schiffsanleger Petershagen“ (nachfolgend Anlage genannt). Sie regelt die Benutzung durch Vereinsmitglieder sowie durch Besucher der Anlage (nachfolgend Nutzer genannt).
2. Die Anlage befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Heisterholz und Umgebung“. Die Bestimmungen der Verordnung sind einzuhalten und in der **Anlage 1** beigefügt. Im Rahmen dieser Benutzungsordnung sind weitergehende Erläuterungen aufgeführt.
3. Die Anlage umfasst den im Plan (**Anlage 2**) dargestellten Bereich mit Naherholungs-, Stell-, Verkehrs- und Parkflächen.

Die Nutzung der Stell- und Parkflächen für motorisierte Fahrzeuge ist verpflichtend.

4. Der Aufenthalt auf den angrenzenden privaten Flächen ist nicht gestattet. Die Benutzungsordnung und der dazu gehörige Stellplatzplan mit Ausweisung der Park- und Abstellflächen sind im Internet veröffentlicht und hängen zu jedermanns Einsicht im Informationskasten auf der Anlage aus.
5. Mit dem Betreten der Anlage erkennt der Nutzer die Bestimmungen der Benutzungsordnung an. Die Benutzungsordnung ist gleichermaßen für alle Personen verbindlich gültig, die sich auf dem Gelände der Anlage aufhalten.

§2 – Benutzung, Entgelt, Aufsicht

1. Die Anlage liegt im Landschaftsschutzgebiet. Die Anlage dient der Naherholung und Freizeitgestaltung. Nutzer der Anlage können hier Entspannung finden. Die Beachtung der Benutzungsordnung liegt somit im eigenen Interesse.
2. Das Betreten sowie die Nutzung gemäß dieser Benutzungsordnung ist jedermann in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres gestattet, sofern nicht ordnungsrechtliche Gründe entgegenstehen oder die Aufnahmekapazität der Anlage erschöpft ist. Dies gilt auch für Inhaber von Dauerkarten.

Außerhalb der Saison ist die Anlage vollständig zu räumen. Innerhalb der Saison gilt die Räum- und Sicherungspflicht bei Hochwasser auf Anweisung des Wasser- und Schiffs-fahrtsamtes Minden bzw. des Fördervereins Naherholungsgebiet Schiffsanleger Pe-tershagen e. V.

3. Die Anlage ist in der Regel in den Sommermonaten täglich geöffnet. Beginn der Nacht-ruhe ist um 22 Uhr.
4. Die Nutzung der Anlage ist kostenpflichtig. Die Gebühren sind unaufgefordert beim Platzwart zu entrichten. Der nach dem Bezahlen ausgehändigte Beleg ist gut sichtbar im Fahrzeug zu hinterlegen.
5. Die Höhe der Gebühren ist der **Anlage 3** oder dem Aushang vor Ort zu entnehmen. Des Weiteren können sie beim Platzwart erfragt werden. Die Gebühren werden durch den Förderverein Naherholungsgebiet Schiffsanleger Petershagen e. V. kalkuliert und festge-legt.
6. Die Grünflächen sind unterteilt in Wohnmobilstellplätze, Rastplätze, Erholungs- sowie Spiel- und Sportflächen. Eine sportliche Nutzung hat im dafür üblichen Rahmen zu erfol-gen, sprich so, dass weitere Nutzer nicht gestört oder beeinträchtigt werden.
7. Ein Teil der Anlage wurde seitens des Kreises Minden-Lübbecke als Wohnmobilstellplatz mit Übernachtungsmöglichkeit genehmigt (Stellplätze siehe Anlage 2, Gebühren siehe Anlage 3).

Nicht gestattet sind

- das Aufstellen von Wohnwagen, Caravans („Ferienhäuser auf Rädern“ ohne eige-nen Motor)
- Personenkraftwagen mit Wohnwagen
- das Aufstellen von Zelten.

Eine Ver- und Entsorgung (Wasser/Abwasser) ist auf der Anlage nicht möglich. Zuwider-handlungen werden mit einem Bußgeld geahndet.

8. Alle übrigen Trailer, Gespanne oder PKW sind auf der im hinteren Teil der Anlage separat ausgewiesenen Fläche (siehe Anlage 2) ordentlich abzustellen. Dies gilt für alle Nutzer der Anlage. Das Befahren der Grünflächen ist nur kurzzeitig zum Transport benötigter Gegenstände oder zur Be- und Entladung von Booten gestattet.
9. Die auf dem Gelände befindlichen Anlagen, vor allem die Slip-Anlage, der Steg für die Fahrgastschiffahrt oder die Anlegestelle für Boote (erst nach erfolgter Abnahme durch die Bezirksregierung Detmold) sind nur auf eigene Gefahr zu nutzen.

Eine ordnungsgemäße Nutzung kann nur gewährt werden, wenn die Anlagen geöffnet und frei gegeben wurden. Nutzer haben sich hierüber im Vorfeld zu informieren.

10. Die Anlage ist sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet den Verursacher oder Verantwortlichen zum Schadensersatz. Der Schadensersatz oder das Reinigungsentgelt ist im Einzelfall vom Betreiber festzulegen.

11. Den Anweisungen der vom Förderverein Naherholungsgebiet „Schiffsanleger Heisterholz“ eingesetzten Aufsichtspersonen (Platzwart) ist unbedingt Folge zu leisten.

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung werden diese Personen von der weiteren Nutzung der Anlage ausgeschlossen.

12. Widerrechtliche parkenden Autos werden kostenpflichtig abgeschleppt. Die Kosten hierfür sind vom Halter bzw. Fahrer des Autos zu tragen.

§4 – Verhalten im Naherholungsgebiet Schiffsanleger Petershagen

1. Die Nutzer der Anlage sind gehalten, auf Sicherheit, Ordnung, Hygiene und Sauberkeit zu achten. Sie haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie den vorgenannten Punkten entgegensteht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landschaftsschutzes.
2. Offenes Feuer und Grillen sind auf den Stell- und Erholungsflächen nicht gestattet.
3. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern jeglicher Art ist verboten.
4. Fahrzeuge sind nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen. Ein Heranfahren bis an den Uferbereich sowie jegliches Befahren der Grünflächen ist nur in den beschriebenen Ausnahmefällen gestattet. Sie sind dem Platzwart vorher anzuzeigen.
5. Ruhestörender Lärm ist untersagt. Der Betrieb von Musikanlagen ist nur gestattet, wenn andere Nutzer nicht belästigt werden oder bei gemeinsamen Veranstaltungen geplant sind.
6. Hunde sind an der Leine zu führen und so zu beaufsichtigen, dass andere Nutzer nicht belästigt werden oder gar zu Schaden kommen.

§5 – Haftung und Sicherheit

Der Aufenthalt und die Nutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder Nutzer hat sich in eigener Verantwortung über die Land- und Wasserverhältnisse zu informieren.

Eine Aufsicht im Sinne einer Badeaufsicht findet nicht statt.

Der Betreiber der Anlage haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die sich aus der Benutzung der Anlage ergeben. Dies gilt auch für die auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge und Trailer. Die Bestimmungen der Verkehrssicherung bleiben unberührt.

§6 – Sonstiges

Die Benutzungsordnung tritt mit dem 01. April 2019 in Kraft und ist für alle Nutzer mit Betreten der Anlage bindend.

Bei Zuwiderhandlungen können Platzverweise auf Zeit oder dauerhaft sowie in schweren Fällen Vereinsausschlüsse die Folge sein.

Gerichtsstand bei Streitigkeiten, die sich aus der Benutzung der Anlage ergeben könnten, ist Minden.

Petershagen, den 01.02.2019

Förderverein Schiffsanleger Petershagen e. V.

Stadt Petershagen

1. Vorsitzende
Ulrich Lange

Stellvertreter
Andreas Biere Balke

Bürgermeister
Dieter Blume

Anlage 1 Verordnung Landschaftsschutzgebiet „Heisterholz und Umgebung“

Anlage 2 Übersichtsplan Aufteilung des Naherholungsgebietes Schiffsanleger Petershagen

Anlage 3 Gebührenordnung